

BDHN e.V. Weiglstr. 9 80636 München

Geschäftsstelle:
Weiglstr. 9
80636 München
Tel: 089/6018429
Fax: 089/6017913
E-Mail: sekretariat@bdhn.de
Homepage: www.bdhn.de

18.07.2019

Liebes Mitglied des BDHN e.V.,
liebe Kolleginnen und Kollegen im Berufsstand der Heilpraktiker,

in letzter Zeit gab es einige neue Entwicklungen hinsichtlich der Eigenbluttherapie, so dass wir Sie in dieser Rundmail über die aktuelle Lage zu diesem Thema informieren möchten. Das Anliegen des BDHN e.V. ist es, seine Mitglieder immer ehrlich und aktuell zu informieren. Weder möchte der BDHN e.V. Informationen schönreden, wenn es nichts schönzureden gibt, noch Panik erzeugen.

Derzeit gibt es zu dem Thema Eigenbluttherapie mehrere Entwicklungen, nämlich auf der Ebene der Rechtsprechung und auf der Ebene der Gesetzgebung. Dieses Jahr wurde vom Gesetzgeber das Gesetz für mehr Sicherheit in der Arzneimittelversorgung beschlossen. Sowohl der Bundestag als nunmehr der Bundesrat als auch die zuständigen Gesetzgebungsorgane haben das Gesetz nun verabschiedet. Als letzter Schritt ist die Ausfertigung durch den Bundespräsidenten erforderlich sowie die Veröffentlichung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt. Damit endet das Gesetzgebungsverfahren und das Gesetz tritt in Kraft. Wir gehen davon aus, dass diese letzten Schritte sehr zeitnah vollzogen werden und das Gesetz bald in Kraft tritt.

Das neue Gesetz enthält ein faktisches Verbot für Heilpraktiker verschreibungspflichtige Arzneimittel, welche diese unmittelbar am Patienten anwenden, herzustellen. Das ist zunächst unproblematisch. Allerdings regelt die Arzneimittelverschreibungsverordnung (AMVV) in der Anlage 1, dass es sich bei „Blutzubereitungen humanen Ursprungs - zur arzneilichen Anwendung am oder im menschlichen oder tierischen Körper“ ebenfalls um verschreibungspflichtige Arzneimittel handelt.

Betrachtet man sich den Gang des Gesetzgebungsverfahrens stellt man fest, dass der Gesetzgeber sich mit dem Thema „Heilpraktiker und Eigenbluttherapie“ nur am Rande befasst hat. Ob wirklich allen beteiligten Abgeordneten klar war, welche Folgen das Gesetz in Bezug auf die Eigenblutbehandlungen für Heilpraktiker hat bzw. haben kann, darf an dieser Stelle bezweifelt werden. Den Gesetzgebungsunterlagen ist zwar zu entnehmen, dass es auch Vorschläge gab, Eigenblutbehandlungen für Heilpraktiker gesondert zu regeln, allerdings hat dieser Vorschlag offenbar keine Mehrheit gefunden.

Leider ist die Rechtslage in Bezug auf Eigenbluttherapien für Heilpraktiker auch nach dem aktuellen Gesetzgebungsverfahren nicht wirklich eindeutig. Es stellt sich zunächst die Frage, ob Eigenblutbehandlungen unter dem Begriff „Blutzubereitungen humanen Ursprungs“ subsumiert werden können. Wenn das Blut in der Zeit zwischen Entnahme und Reinjektion nicht verändert wird, ist es aus unserer Sicht schon unklar, ob es sich hier um eine Blutzubereitung handelt. Sofern dem

Blut Stoffe zugesetzt werden, handelt es sich nach dem Wortlaut zwar wohl um eine Blutzubereitung, allerdings dürfen Tätigkeitsverbote dem Heilpraktiker nur dann auferlegt werden, wenn dies aus Gründen des Patientenschutzes und der Patientensicherheit erforderlich ist. Grund hierfür ist die verfassungsrechtlich verankerte Berufsausübungsfreiheit des Heilpraktikers in Art. 12 Grundgesetz (GG). Die Eigenbluttherapie wird seit vielen Jahrzehnten von Heilpraktikern praktiziert. Nennenswerte Vorfälle hat es in diesem Bereich nach unserer Kenntnis nicht gegeben. Lediglich am Rande sei folgendes angemerkt: Wenn es tatsächlich Vorfälle bei Heilpraktikern gegeben hätte, würden diese von den Medien aufgegriffen werden. Dies belegt, dass Gründe für ein Verbot von Eigenblutbehandlungen für Heilpraktiker nicht gegeben sind, jedenfalls nicht aus Gründen des Patientenschutzes und der Patientensicherheit. Auch das scheint der Gesetzgeber nicht bedacht zu haben. Die Neuerung des Gesetzes begegnet aus unserer Sicht daher erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken.

Von der Verschreibungspflicht ausgenommen sind solche Stoffe und Zubereitungen, welche „nach einer homöopathischen Verfahrenstechnik, insbesondere nach den Regeln des Homöopathischen Arzneibuches hergestellt sind oder die aus Mischungen solcher Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen bestehen, wenn die Endkonzentration dieser Arzneimittel im Fertigprodukt die vierte Dezimalpotenz nicht übersteigt“, wobei diese nicht mit „verschreibungspflichtigen Stoffen und Zubereitungen aus Stoffen gemischt werden“ dürfen (vgl. § 5 AMVV). Es handelt sich um homöopathische Eigenblutbehandlungen, welche wohl auch nach der neuen Rechtslage erlaubt sind. Welche Verfahren hierunter fallen, kann nur im Einzelfall festgestellt werden, wobei es am jeweiligen Heilpraktiker liegt, gegenüber der Behörde und gegenüber dem Gericht darzulegen, dass die jeweilige Therapieart diese Kriterien erfüllt. Wir haben in der Vergangenheit bei einer Behörde, die für den Vollzug zuständig ist, eine Anfrage zu diesem Thema gemacht. Die Behörde bestätigte uns, dass es sich stets um eine Einzelfallentscheidung handelt und dass es nicht möglich ist pauschal zu sagen, welche Therapien homöopathisch sind und welche nicht.

Wie Ihnen allen bekannt ist, befassen sich seit einigen Monaten auch Verwaltungsgerichte mit der Problematik der Eigenblutbehandlungen für Heilpraktiker. Die ersten Urteile (VG Münster, Urt. v. 17.09.2018, Az. 5 K579/18 sowie VG Düsseldorf, Urt. v. 22.05.2019, Az. 16 K 2274/19) unter der alten (!) Rechtslage sind für uns Heilpraktiker leider negativ ausgefallen, wobei sich die Gerichte in diesen Fällen nicht mit der oben geschilderten verfassungsrechtlichen Problematik auseinandergesetzt haben. Das Verbot wurde unter der alten Rechtslage aus dem Transfusionsgesetz (TFG) abgeleitet. Aus unserer Sicht spielt bei der Frage, ob Heilpraktiker Eigenblutbehandlungen durchführen dürfen oder nicht, die Berufsausübungsfreiheit des jeweiligen Heilpraktikers eine entscheidende Rolle, die nicht einfach außen vorgelassen werden darf. Derzeit laufen einige Gerichtsverfahren zu dieser Problematik, wir gehen davon aus, dass die verfassungsrechtliche Problematik von den Obergerichten (Bundesverwaltungsgericht und ggf. Bundesverfassungsgericht) geklärt wird.

Zuletzt ist darauf hinzuweisen, dass die Behörden, welche für den Vollzug der Gesetze zuständig sind, teilweise eine ganz unterschiedliche Vollzugspraxis hatten, selbst innerhalb der einzelnen Bundesländer. Als Beispiel sei hier Bayern genannt, wo die Regierungen von Oberbayern und Oberfranken für den Vollzug der arzneimittelrechtlichen Vorschriften zuständig sind. Nach unserer Erfahrung mit den Anfragen der Mitglieder stand die Regierung von Oberfranken bereits unter der alten Rechtslage auf dem Standpunkt, dass Eigenbluttherapien für Heilpraktiker nicht gestattet sind. Das Verbot wurde behördenseits aus dem Transfusionsgesetz abgeleitet. Die Regierung von Oberbayern hingegen hat nach unserer Erfahrung bisher keine Tätigkeiten entfaltet, um Heilpraktikern die Eigenbluttherapien zu verbieten. Hieran sieht man, dass die Problematik selbst innerhalb mancher Bundesländer unterschiedlich bewertet wurde. Derzeit ist völlig unklar, wie die Verwaltungspraxis der Behörden unter der neuen Gesetzeslage sein wird. Wir gehen davon aus, dass

es innerhalb der Bundesländer und auch innerhalb der einzelnen Behörden Abstimmungsbedarf geben dürfte.

Was bedeutet das alles für die Kolleginnen und Kollegen, welche die Eigenbluttherapie durchführen und damit unmittelbar betroffen sind? Um es vorweg zu nehmen: Die eine „Patentlösung“ gibt es leider nicht. Aus unserer Sicht gibt es mehrere Möglichkeiten:

- Man stellt sich auf den Rechtsstandpunkt, dass Eigenblutbehandlungen erlaubt sind, wobei das jedenfalls unter der neuen Gesetzeslage vor einer höchstrichterlichen Klärung sehr riskant ist. Es droht eine Strafbarkeit nach arzneimittelrechtlichen Vorschriften, was auch zu einem Widerruf der Heilpraktikererlaubnis führen kann. Es ist auch damit zu rechnen, dass Werbung für Eigenbluttherapien bzw. die Durchführung der Behandlung abgemahnt wird. Es ist also riskant.
- Eine weitere Möglichkeit besteht aus unserer Sicht darin, sich bei der jeweils zuständigen Behörde um eine Erlaubnis nach § 13 Abs. 1 AMG zur Herstellung von Eigenblutprodukten zu bemühen, welche unmittelbar am Patienten angewendet werden. Uns ist bisher kein Fall bekannt, bei dem eine solche Erlaubnis einem Heilpraktiker erteilt bzw. versagt wurde, auch ist uns nicht bekannt, wie die Behörden mit solchen Anfragen umgehen. Aus unserer Sicht müsste eine Behörde allerdings bei der Entscheidung über einen Antrag die oben genannte verfassungsrechtliche Problematik beachten. Wir weisen allerdings darauf hin, dass Sie hier „schlafende Hunde wecken“ können, d.h. dass die jeweilige Behörde erst durch Ihre Anfrage auf die Problematik aufmerksam wird.
- Möglich ist auch, bei der jeweils zuständigen Behörde anzufragen, wie man dort die Rechtslage im Hinblick auf Eigenblutbehandlungen für Heilpraktiker bewertet. Wie bereits gesagt, gehen wir davon aus, dass die Behörden sich zunächst intern abstimmen müssen, bis klar wird, wie die künftige Verwaltungspraxis sein wird. Wenn Sie eine Antwort erhalten, bitten wir Sie uns hierüber zu berichten. Auch hier besteht allerdings die Gefahr, eine Behörde erst durch die Anfrage auf die Problematik aufmerksam zu machen.

Zuletzt möchten wir Sie auf folgenden Punkt hinweisen: Dieser Beitrag stellt lediglich die Rechtsauffassung des BDHN e.V. dar, er hat nicht den Anspruch alle Fragen rechtssicher bis in das letzte Details zu beantworten. Das kann der BDHN e.V. zum derzeitigen Zeitpunkt auch gar nicht, da hier sehr viele Fragen ungeklärt sind. Derzeit ist unklar, wie die neue Rechtslage von den Behörden ausgelegt wird, es ist unklar, wie die zuständigen Behörden den Vollzug der geänderten Gesetze künftig gestalten, es ist unklar, ob und wie Gerichte die Problematik künftig bewerten und ob bei einer Fortführung der Eigenblutbehandlung Sanktionen drohen usw.

Beim Thema „Heilpraktiker und Eigenbluttherapien“ ist das letzte Wort also noch lange nicht gesprochen. Von einem „endgültigen Verbot“ kann aus unserer Sicht bisher nicht gesprochen werden, da zu viele offene Rechtsfragen vorhanden sind. Wir werden weiterhin die Situation verfolgen und Ihnen berichten, sobald es etwas Neues gibt.

Zuletzt möchten wir Sie bitten, sich nicht entmutigen zu lassen und Ihren Beruf weiterhin mit Begeisterung auszuüben. Seien Sie trotz der aktuellen Ereignisse sicher, dass Ihre Patienten Sie brauchen und auf Sie vertrauen, trotz aller Widerstände gegen unseren Berufsstand.

Mit kollegialen Grüßen

Herbert Eger

Vorsitzender des BDHN e.V.

RA Michael Dligatch

Verbandsanwalt des BDHN e.V.